

# RS Vwgh 1995/11/9 95/18/0488

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §16 Abs3;

AVG §56;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/17 93/18/0065 2

## Stammrechtssatz

Die Tatsache, daß der Fremde erst lange Zeit nach seiner Einreise nach Österreich seine Krankenversicherung beantragt hat, stellt dann keinen Versagungsgrund nach § 10 Abs 1 Z 2 zweiter Fall FrG dar, wenn die Selbstversicherung des Fremden in der Krankenversicherung bereits vor Erlassung des Bescheides über die Versagung des Sichtvermerkes begonnen hat. Das Fehlen eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes im Zeitpunkt der Antragstellung (und in der Zeit davor) ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180488.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)